

# **Hauptsatzung des Landkreises Kassel**

## **in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.10.2020**

### **geändert durch Satzung vom 11.05.2021**

#### **§ 1**

##### **Gebiet**

Das Gebiet des Landkreises Kassel umfasst elf Städte (Baunatal, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Bad Karlshafen, Liebenau, Naumburg, Trendelburg, Vellmar, Wolfhagen, Zierenberg) und siebzehn Gemeinden (Ahnatal, Breuna, Calden, Bad Emstal, Espenau, Fuldabrück, Fuldata, Habichtswald, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Reinhardshagen, Schauenburg, Söhrewald, Wesertal) sowie den gemeindefreien Gutsbezirk Reinhardswald.

#### **§ 2**

##### **Sitz**

Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Kassel. Außenstellen der Kreisverwaltung werden in den Städten Hofgeismar und Wolfhagen unterhalten.

#### **§ 3**

##### **Symbole**

Der Landkreis Kassel führt ein Wappen und eine Flagge.

#### **§ 4**

##### **Vorsitz im Kreistag**

Der Kreistag wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und vier stellvertretende Vorsitzende.

#### **§ 5**

##### **Kreisausschuss**

Der Kreisausschuss besteht aus der Landrätin oder dem Landrat, einer/einem hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten, einer/einem weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten sowie siebzehn ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

## **§ 6**

### **Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft des Landkreises Kassel wird ab dem Haushaltsjahr 2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

## **§ 7**

### **Ausländerbeirat**

1. Im Landkreis Kassel wird ein Ausländerbeirat eingerichtet, der aus elf Mitgliedern besteht.
2. Für die Wahl, die Wahlzeit, das Wahlverfahren und die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Ausländerbeirat des Landkreises Kassel gelten § 86 der Hessischen Gemeindeordnung und §§ 58 bis 64 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und die Bestimmungen der Hessischen Kommunalwahlordnung entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.  
In Abweichung zu § 60 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes werden zur Wahrung des Wahlgeheimnisses für die Auszählung der Stimmen zur Wahl des Ausländerbeirates für den Landkreis Kassel beim Kreisausschuss Auszählungsvorstände gebildet, die die Auszählung der Stimmen vornehmen; § 48a KWO gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der jeweilige Gemeindevorstand die Wahlunterlagen für die Wahl zum Ausländerbeirat des Landkreises Kassel dem Kreisausschuss übergibt, der sie an die Auszählungswahlvorstände weiterleitet.
3. Briefwahl ist für alle Wahlberechtigten zulässig.
4. Näheres regelt eine Satzung.

## **§ 8**

### **Film- und Tonaufnahmen**

In öffentlichen Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse, des Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig, sofern die Mitglieder des entsprechenden Gremiums zu Sitzungsbeginn dem mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gremiums zugestimmt haben. Die beabsichtigten Film- und Tonaufnahmen sind der/dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Kassel erfolgen in der Tageszeitung, Hessische/Niedersächsische Allgemeine, Ausgaben: Kassel-Stadt und Land, Hofgeismarer Allgemeine und Wolfhager Allgemeine.“

- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese in den drei Kreisverwaltungsgebäuden

Kassel, Wilhelmshöher Allee 19 - 21  
Hofgeismar, Garnisonstraße 6  
Wolfhagen, Ritterstraße 1

ausgelegt. Die Auslegungsfrist beträgt, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, 7 Tage.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 sind der erste und der letzte Tag der Auslegungsfrist auf den auszulegenden Schriftstücken zu vermerken und von dem zuständigen Bediensteten unterschriftlich zu bestätigen.

Kassel, 12.10.2020

DER KREISAUSSCHUSS  
des Landkreises Kassel

Schmidt  
Landrat